

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 02.06.1840 publ. 20.06.1840

23) Regierungs-Bekanntmachung vom  
2. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Anordnung einer  
Nummerflagge  
für die unter  
Oldenburgischer  
Flagge fahrenden  
Seeschiffe.

Da mehrere Schiffsrheder und Seefahrer gewünscht haben, daß für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe eine Nummerflagge angeordnet werden möge, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Genehmigung dieserhalb Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

§. 1.

Allen von der Weser und deren Nebenflüssen unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffen soll von dem Wasserschout zu Brake jedem eine bestimmte Nummer, so weit thunlich, nach der Folgeordnung beigelegt werden.

§. 2.

Der Wasserschout hat hiernach diese Schiffe in ein von ihm zu führendes Nummer- oder Flaggenbuch einzutragen, und bei jedem Schiffe dessen Bauart, Namen, Größe, den Namen und Wohnort des Eigenthümers, oder doch des correspondirenden Miteigenthümers, so wie den Namen des Capitains oder Führers des Schiffs zu bemerken.

§. 3.

Ueber die Beilegung der Nummer und die Eintragung in das Nummerbuch hat der Wasserschout dem sie Erwirkenden eine die sämtlichen

im vorigen § gedachten Merkmale enthaltende Bescheinigung auszustellen.

Diese Bescheinigung muß erneuert werden, so oft in den Namen eine dauernde Veränderung vorfällt, damit dann auch sofort im Nummerbuch das Nöthige berichtigt werden kann. Sie ist stets bei Nachsuchung eines Seepasses zu produciren, und werden ohne deren Production keine Schiffspapiere für diese Schiffe ausgegeben.

§. 4.

Es wird den sämtlichen hiesigen Seefahrern hiedurch untersagt, eine andere als die vom Wasserschout zu Brake ihren Schiffen beigelegte Nummer in einer Flagge zu führen.

Diejenigen, welche eine Nummerflagge führen wollen, haben diese vom Wasserschout erhaltene Nummer in einer weißen Flagge, welche oben am Stöck in einem blauen Felde ein rothes Kreuz als Zeichen der Oldenburgischen Flagge enthält, mit schwarzem Zeuge so einzunähen, daß dieselbe beim Auswehen der Flagge leicht sichtbar wird. Ein Modell dieser Flagge findet sich auf dem Bureau des Wasserschouts zur Ansicht niedergelegt.

Die Benutzung jeder andern Flagge als Nummer-Flagge wird hiedurch verboten.

§. 5.

Der Wasserschout hat die Nummern, welche von ihm den Schiffen beigelegt sind, unter der

V.

im §. 2. gedachten Bezeichnung der Schiffe öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung ist bei jeder der im §. 3. gedachten Veränderungen zu berichtigen, und wenn andere Schiffe hinzukommen, zu vervollständigen.

§. 6.

Der Wafferschout ist schuldig, jedem der es verlangt, eine Abschrift des Verzeichnisses der Schiffe aus seinem Nummer- oder Flaggenbuch gegen angemessene Copialgebühr mitzutheilen.

§. 7.

Dem Wafferschout gebührt für seine Bemühungen für jedes Schiff incl. der §. 3. gedachten Bescheinigung, jedoch jedesmal wenn eine neue Ausstellung dieser Bescheinigung nöthig ist, 36 Gr. Courant, wogegen er denn die Kosten der Bekanntmachung selbst zu bestreiten hat.

§. 8.

Auch andern, als den §. 1. gedachten, unter hiesiger Flagge fahrenden Seeschiffen wird der Wafferschout auf desfälligen Antrag der Eigenthümer unter den obigen näheren Bestimmungen Nummern beilegen und dies öffentlich bekannt machen. Es bleibt dies jedoch der freien Wahl der gedachten Schiffs-Eigenthümer überlassen.